



gemeinde mönchaltorf

Verordnung über die Abfallentsorgung

Erlass 22. Mai 1989

Revision 1. Januar 1994

Aenderung 1. Januar 2004

Art. 1

Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde. Sie ist Mitglied des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).

Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

Der Erlass einer Vollziehungsverordnung und eines Gebührenreglements ist Sache des Gemeinderates.

Die Entsorgung von Abfall kann durch Einzelauftrag oder öffentliche Submission an Dritte vergeben werden, soweit die Verträge und Statuten der KEZO nicht entgegenstehen.

Art. 2

Grundsätze

Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen.

Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Der Gemeinderat informiert Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung und zeigt die Resultate mit einer Abfallstatistik auf.

Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können verpflichtet werden, ihren Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf umweltverträgliche Art selbst zu entsorgen.

Die ordentliche Kehrrechtabfuhr sowie die Sammeldienste und die Sammelstellen der Gemeinde dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen beansprucht werden, die innerhalb der Gemeinde oder durch Gemeindegewohner verursacht worden sind.

Andere Abfälle dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Bezahlung über die Einrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

Art. 3

Zulässige Abfallarten für die obligatorische Entsorgung

3.1 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle vermischten Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen. Hauskehricht ist über die ordentliche Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

Wiederverwendbare Materialien sind separat zu sammeln und der entsprechenden Sammelorganisation zuzuführen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 2 Abs.5 fallen.

3.2 Sperrgut

Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Behältern nicht unterbringen lassen. Sperrgut ist gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen und der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

3.3 Spezialabfahren und Sammelstellen

Der Gemeinderat legt in der Vollziehungsverordnung fest, welche Sammelgüter durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden können.

Die Spezialabholdienste und Sammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der dort angegebenen Zeiten ist verboten.

3.4 Grüngut

Als Grüngut gelten alle biogenen Abfälle (kompostier- und vergärbar) aus Küche, Garten und Grünflächen. Das Grüngut kann über die ordentliche Grüngutabfuhr entsorgt oder dezentral, möglichst nahe am Entstehungsort, fachgerecht kompostiert werden.

Art. 4

Unzulässige Entsorgungsarten

4.1 Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

Vorbehalten bleibt die Ablagerung von Abfällen auf genehmigten Plätzen.

4.2 Ausschluss von ordentlicher Kehrrichtabfuhr

Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle, alle giftigen, radioaktiven, explosiven oder sonstwie den Verbrennungsbetrieb störenden oder stark umweltgefährdenden Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgenommen sind Schrott sowie grössere Mengen gewerblicher und industrieller Abfälle, soweit sie nicht unter Art. 3 Abs. 1 fallen.

4.3 Private Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfällen durch Private ist verboten; Ausnahmen sind nur in speziell dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen zulässig.

4.4 Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen

Der Gebrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkästen und Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfälle ist verboten. Die Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

Art. 5

Organisation der Abfuhr

5.1 Hauskehrrecht

Die ordentliche Kehrrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- oder zweimal wöchentlich. Sammeltage und Sammelrouten werden periodisch bekannt gemacht.

Der Kehrrecht darf nur in handelsüblichen, zugebundenen Kehrrechtsäcken oder Normcontainern bereitgestellt werden.

5.2 Abfuhr durch den Verursacher

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe können verpflichtet werden, sämtliche aus ihren Betrieben, Werkstätten und Büros anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

5.3 Spezialabfahren und Sammelstellen

Der Gemeinderat ordnet Spezialsammlungen an und richtet Sammelstellen ein. Schlecht sortierte oder stark verschmutzte Stoffe sind in Spezialsammlungen unzulässig. Sonderabfall-Sammelaktionen sind in Absprache mit der Abteilung Abfallwirtschaft des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau durchzuführen.

5.4 Tierische Abfälle, Kadaver

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind bei der örtlichen Sammelstelle abzugeben. Das Vergraben von toten Tieren ist verboten.

5.5 Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände die sich nicht für die Kompostierung eignen, sind in erkaltetem Zustand der ordentlichen Sammelabfuhr mitzugeben.

5.6 Grüngut

Die ordentliche Grüngutabfuhr erfolgt an den vom Gemeinderat festgesetzten Sammeltagen. Sammeltage und Sammelrouten werden periodisch bekannt gemacht. Das Grüngut darf nur in den vorgeschriebenen Normbehältern bereitgestellt werden.

5.7 Abfälle von Abbrüchen und Umbauten

Bauschutt ist getrennt zu entsorgen. Vermischte Baustellenabfälle sind einer Bauschutt-sortieranlage zuzuführen. Vor Abbrüchen und grösseren Umbauvorhaben ist der Nachweis über die ordnungsgemässe Entsorgung zu erbringen.

Art. 6

Private Entsorgungseinrichtungen

Bei Mehrfamilienhäusern und Ueberbauungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Containerplatz muss für das Abfuhrwesen an gut zugänglicher Stelle errichtet werden.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben muss der Kehrlicht in Normcontainern bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat kann Sammelstellen für Kehrlichtsäcke und Kehrlichtcontainer bezeichnen.

Art. 7

Gebühren

Der Ertrag aus den Gebühren muss sämtliche Kosten der Entsorgung, einschliesslich Amortisation und Verzinsung der Investitionen decken. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Kosten über Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden werden.

Die Gebühren werden in Form von Grundgebühren sowie einer Mengen- bzw. Gewichtsggebühr (Sackgebühr, Behältergebühr) erhoben.

Die Höhe der Gebühren und die Bemessungsgrundlagen werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt.

Die Gebühren werden durch die Politische Gemeinde bezogen. Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer haftet für die Grundgebühr.

Art. 8

Vollzugsbestimmungen

Abfallbehältnisse können zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden.

Art. 10

Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und weiteren Vorschriften werden mit Busse bestraft.
Fehlbare haben überdies entstandene Schäden voll zu vergüten.

Die der Gemeinde aus der Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall und durch Nichteinhalten der Vorschriften erwachsenden Kosten werden den Verursachern belastet.

Diese Verordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 3. Dezember 1971 der Gemeinde Mönchaltorf und alle weiteren mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.